

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden (Benutzungssatzung Mittagsbetreuung)

Vom 05.08.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art.24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Grundschulverband Steingaden-Prem folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Grundschulverband Steingaden-Prem betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Steingaden (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung mit den jeweils gültigen Formularen des Grundschulverbands voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes (insbesondere zu Lebensmittelallergien) und zu den Sorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht und bei den Kontaktdaten – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung ist für jedes Schuljahr neu zu beantragen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Grundschulverband im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Grundschulverband teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.

§ 4 Kündigung

Die zeitliche Wirkung der Anmeldung für die Mittagsbetreuung endet automatisch zum Ende des laufenden Schuljahres. Es bedarf keiner gesonderten Abmeldung.

§ 5 Vorübergehender Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
 - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen oder
 - e) die Personenberechtigten ihren Mitwirkungspflichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (4) Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird dadurch der Besuch verwehrt.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung in an Schultagen von Schulse bis 14.30 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (2) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden durch den Grundschulverband rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 8 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Personenberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich- vor Ende der Öffnungszeit- abgeholt werden.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind, bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundschulverband haftet nur für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Grundschulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Grundschulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Grundschulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Hinweise:

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i. V. m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen. Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Steingaden, 05.08.2022

Grundschulverband Steingaden-Prem

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bertl', is written over the printed name.

Maximilian Bertl

Grundschulverbandsvorsitzender